

**Bundesschiedsgericht**

**BSG 1/17**

In der Schiedsgerichtssache

**XXX**

**- Antragsteller -**

gegen

**XXX**

**- Antragsgegner -**

Verfahrensbevollmächtigter: XXX

**XXX**

**- Beigeladener -**

erlässt das Bundesschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. am 07.04.2017 durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Dirk Monheim sowie die Beisitzer Rechtsanwalt Dr. Peter Heink und Rechtsanwalt Hendrik Sievers folgendes

**Schiedsurteil:**

- 1. Die Entscheidung des zuständigen Ausschusses des Deutschen Hockey-Bundes e.V. vom 16.02.2017 wird aufgehoben.**
- 2. Dem Antragsteller wird aufgegeben, bis spätestens 31.10.2017 zwei Erwachsenenpunktspiele im Feldhockey als Schiedsrichter zu leiten und dieses durch einen jeweils geeigneten Nachweis, z. B. eine Ablichtung des Spielberichts Bogens der betreffenden Begegnung, gegenüber dem Antragsgegner nachzuweisen.**

- 3. Die Parteien tragen die Kosten des Verfahrens vor dem BSG je zur Hälfte. Die Kosten des Verfahrens vor dem ZA trägt der Antragsgegner.**

### **Tatbestand:**

Mit Entscheidung vom 16.02.2017 verhängte der zuständige Ausschuss des Antragsgegners (im Folgenden: „**ZA**“) gegen den Antragsteller aufgrund einer von den Schiedsrichtern auf der Vorderseite des Spielberichts zum Meisterschaftsspiel der Endrunde der Bundesliga Damen Halle zwischen XXX und XXX am 04.02.2017 in XXX vorgenommenen Eintragung eine Geldstrafe in Höhe von EUR 500,00.

Die gegen die Antragsteller verhängte Strafe wurde darauf gestützt, dass der Antragsteller sich im Anschluss an das genannte Meisterschaftsspiel unsportlich verhalten habe, indem er sich unmittelbar nach Spielschluss im Rahmen eines auf Betreiben des Antragsgegners geführten Interviews durch den Hallensprecher, welches über Lautsprecher in der Halle zu hören war und mutmaßlich auch über die Fernsehübertragungen verbreitet wurde zur Leistung der beiden Schiedsrichter mit den Worten „*katastrophale Schiedsrichterleistung*“ geäußert hat.

Der Sachverhalt wird vom Antragsteller unstreitig gestellt. Er wendet sich aber gegen die Verhängung einer Strafe als solcher.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrags wird auf die Schriftsätze der Parteien und des Beigeladenen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

1. Der Antrag ist gemäß § 1 Abs.2, Abs.4, § 4 Abs.2 und 3 a) SGO-DHB zulässig. Er ging innerhalb der Zwei-Wochenfrist am 02.03.2017 beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts ein. Zum gleichen Zeitpunkt wurde die Zahlung einer Gerichtsgebühr in Höhe von EUR 250,00 durch den

DHB Bundesschiedsgericht  
Kulmer Strasse 14a  
81927 München

**Dr. Dirk Monheim**  
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259  
Fax: +49 89 54565196  
Mail: dirk.monheim@eversheds.de

Antragsteller beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts nachgewiesen.  
Der Antragsteller ist auch antragsberechtigt gem. § 1 Abs.2 a i.V.m. § 2 Abs.2 a SGO-DHB.

2. Der Antrag ist teilweise begründet.
  - a. Der Antrag ist begründet, soweit er die vom ZA des Antragsgegners verhängte Geldstrafe in Höhe von EUR 500,00 betrifft. Mögliche Rechtsgrundlage für die Entscheidung des ZA ist § 23 Abs. 6 SpO-DHB, § 23 Abs. 4 SpO-DHB i.V.m. § 13 SGO. Der Antragsteller hat nach Ende der Partie zwischen XXX und XXX mit seiner Interviewäußerung ein Verhalten an den Tag gelegt, welches auch nach Ansicht des Bundesschiedsgerichts unsportlich ist, jedoch nicht in einem Maße, welches die Verhängung einer Geldstrafe rechtfertigt.
    - aa. Das Bundesschiedsgericht hat bereits erhebliche Bedenken, ob die Äußerung des Antragstellers nicht noch vom Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 GG gedeckt ist. Die Äußerung des Antragstellers ist nicht als Schmähkritik einzustufen und nicht geeignet, das Ansehen oder die Person der beiden Schiedsrichter herabzuwürdigen. Die Äußerung bezog sich ersichtlich nicht auf die beiden Schiedsrichter als Personen, sondern wertete deren sportliche Leistung im Rahmen des Halbfinalspiels aus Sicht des Antragstellers. Darüber hinaus hat sich der Antragsteller damit ohnehin selbst als schlechter Verlierer gezeigt und in ein schlechtes Licht gerückt.
    - bb. Bei der Frage, ob ein nicht gewünschtes Verhalten sanktioniert werden muss, sind ferner die Besonderheiten des Sports zu berücksichtigen. Zu den diesbezüglichen Besonderheiten, die gemeinhin als nicht unüblich angesehen werden können, gehört es auch, dass Beteiligte unmittelbar nach Spielschluss die Schuld für eine Niederlage bei den Schiedsrichtern suchen. Dieser Umstand ist zwar keinesfalls zu begrüßen, jedoch zwingend bei der Frage zu berücksichtigen, ob ein Verhalten noch hinzunehmen ist oder nicht. Die vom Antragsteller geäußerte Kritik hält sich noch im Rahmen dessen, was immer wieder vorkommt und denjenigen, die sich

DHB Bundesschiedsgericht  
Kulmer Strasse 14a  
81927 München

**Dr. Dirk Monheim**  
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259  
Fax: +49 89 54565196  
Mail: dirk.monheim@eversheds.de

entscheiden ein Schiedsrichteramt für ein Halbfinale einer Deutschen Endrunde zu bekleiden, auch bewusst ist.

- cc. Schließlich ist zu berücksichtigen, in welcher Situation die Aussage getroffen wurde. Es handelte sich nicht um eine wohl überlegte Äußerung, sondern eine spontane Reaktion direkt im Anschluss an das knapp verlorene Halbfinalspiel. Dass der Antragsteller überhaupt in ein Hallenmikrofon vor einem derart großen Publikum gesprochen hat, war dabei nicht seine freie Entscheidung, sondern Ausfluss einer entsprechenden Anweisung des Antragsgegners. Diesem ist zwar zuzugeben, dass der Antragsteller ebenso wie andere Beteiligte im Vorfeld deutlich darauf hingewiesen wurde, dass im Anschluss an das Spiel von ihm eine Äußerung vor großem Publikum verlangt wird. Dies kann aber nicht dazu führen, dass spontane Reaktionen des Antragstellers nicht als solche bewertet werden können. Im Augenblick der Äußerung des Antragstellers war gerade erst für diesen und seine Mannschaft der Traum vom Erreichen des Finales um die deutsche Meisterschaft geplatzt und die Arbeit der gesamten Saison nicht mit dem erhofften Erfolg gekrönt worden. In diesem Augenblick ist eine erhebliche Enttäuschung verständlich und es muss auch gestattet sein, die Ansicht zu haben, dass die Schiedsrichter eine katastrophale Leistung geboten haben, ganz gleich, ob dies objektiv der Fall war oder nicht.

Mit seiner Anweisung an die Trainer, direkt nach Spielschluss die eigene Ansicht zum Spiel gegenüber einem sehr großen Publikum äußern zu müssen, schafft der Antragsgegner eine Gefahrenlage dahingehend, dass die unter größter Anspannung stehenden Trainer ihre Gefühle in diesem Moment (noch) nicht vollständig im Griff haben. Einziger Sinn der Anordnung eines Interviews direkt nach Spielschluss kann es aber sein, den Zuschauern genau diese Gefühle zu vermitteln. Damit muss der Antragsgegner aber in Kauf nehmen, dass es zu emotionalen Äußerungen mit unerwünschtem Inhalt kommt. Diese Gefahr hat sich im vorliegenden Fall dann auch tatsächlich realisiert.

- b. Das Schiedsgericht ist allerdings der Ansicht, dass trotz der genannten Umstände eine Sanktionierung des Verhaltens des Antragstellers angemessen ist. Das Bundesschiedsgericht hat zuletzt in der Entscheidung BSG 2/16 herausgestellt, dass die Trainer im Bereich der Bundesligen eine Vorbildfunktion haben und es gerade den Hockeysport von bestimmten anderen Sportarten dadurch unterscheidet, dass die Beteiligten auch in Momenten größter Verärgerung noch ein zivilisiertes Benehmen an den Tag legen und den Schiedsrichter nicht lautstark herabwürdigen. Über diesen Grundsatz, der im vorliegenden Fall mangels einer Herabwürdigung nicht einschlägig ist, hinaus sieht es das Bundesschiedsgericht aufgrund der genannten Vorbildfunktion aber auch als notwendig an, dass unter dem Gesichtspunkt eines Präventionsinteresses angesichts des großen Publikums für die genannte Äußerung dem Antragsteller verdeutlicht wird, dass er sich in der Niederlage nicht so verhalten hat, wie es gerade im Hockeysport erwartet wird. Auch die beiden betroffenen Schiedsrichter haben mangels gegenteiligem anderem Sachvortrags der Parteien sicherlich alles dafür getan, eine Leistung zu erbringen, die einem Halbfinalspiel würdig ist. Diese Leistung verdient in jedem Fall Respekt, ebenso wie auch sonst die Übernahme des Schiedsrichteramtes. Aus Sicht des Bundesschiedsgerichtes ist es daher eine angemessene Reaktion auf den streitgegenständlichen Vorfall, dem Antragsteller aufzugeben, sich in zwei Fällen über die Spieldauer eines Erwachsenenspiels im Feldhockey selbst (wieder) ein Bild davon zu machen, wie schwer es ist, als Schiedsrichter ein Spiel zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu leiten.

Das Bundesschiedsgericht ist nach § 13 Abs. 1 b SGO auch zur Verhängung einer entsprechenden Auflage befugt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf dem Umstand, dass der Antragsteller ein Verhalten an den Tag gelegt hat, welches nicht gänzlich sanktionslos bleiben kann. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens vor dem ZA beruht die Entscheidung auf dem Umstand, dass der Antragsgegner eine Gefahrenlage geschaffen hat, die sich dann wie ausgeführt realisierte, ohne dass dem im Ausgangsbescheid mit den entsprechenden Kosten belasteten Beigeladenen irgendeine realistische Reaktionsmöglichkeit zur Verfügung stand, den Eintritt des Vorfalls während des Interviews zu verhindern.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen das Urteil steht den Beteiligten gemäß § 16 Abs. 1 SGO-DHB das Rechtsmittel der Revision zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer **Notfrist von zwei Wochen** in Textform bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts einzulegen und zu begründen.

Die Kostenentscheidung ist nicht isoliert anfechtbar.

Dr. Dirk Monheim  
Vorsitzender